

Fachkreis Versicherungsmathematik

„Die Zukunft der Zinsgarantie in der Lebensversicherung“

Versicherungsvertragsrechtliche Probleme und Lösungen bei langfristigen Zinsgarantien in Lebensversicherungs- produkten

Bremen, 21.11.2012 – RA Dr. Joachim Grote

GDV: Die deutsche Lebensversicherung ist sicher

„Die anhaltenden Niedrigzinsen sind für Lebensversicherer eine große Herausforderung – für Alarmismus besteht aber kein Grund“

Die Welt: Geheimpapier warnt vor Krise der Lebensversicherer

„Das Bundesfinanzministerium warnt in einem Schreiben vor existenzbedrohenden Problemen bei zahlreichen Lebensversicherern. Die Folge: Der Garantiezins könnte künftig noch stärker fallen.“

BILD: Wie sicher ist meine Lebensversicherung noch, Herr Ergo-Chef?

„Millionen haben Angst um ihre Altersvorsorgung. (...) Planen Sie jetzt Kunden zum Versicherungstausch zu überreden? (...) Rechnen Sie mit Versicherungspleiten?“

FTD: Finanztreffen der Assekuranz: Lebensversicherer suchen nach Alternativen zum Garantiezins

„Den Lebensversicherern fällt es immer schwerer, die Garantien zu erwirtschaften, die sie ihren Kunden versprochen haben. Anträge auf Aussetzung der Mindestüberschussbeteiligung sind im Gespräch – und neue Produkte.“

FTD: Versicherungsmathematiker wollen Garantiezins aufweichen

„Die Deutsche Aktuarvereinigung hat ein Modell entwickelt, mit dem die Lebensversicherer den Garantiezins auch unter schwierigen Bedingung der neuen Eigenkapitalrichtlinie Solvency II beibehalten können. Künftig soll die Garantie nach 15 Jahren Vertragslaufzeit neu festgelegt werden.“

VJ: VKB hält zeitlich begrenzte Garantien für extrem gefährlich

FAZ: Garantiezins vor dem Aus?

„Wegen der niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt beginnt die Assekuranz über das Modell der herkömmlichen Lebensversicherung nachzudenken.“

FTD: Lebensversicherungen: Versicherern droht Kündigungswelle

„Ein neues Gesetz verschlechtert die Lage von Kunden von Lebensversicherern, deren Police abläuft.“

BdV: Panikmache um Lebensversicherungen verunsichert Kunden – Bund der Versicherten (BdV) gibt Entwarnung

VW: BaFin sorgt sich um Lebensversicherer und beruhigt

1. Nachträgliche Anpassungsmöglichkeiten einer Zinsgarantie durch den Lebensversicherer
2. Einbindung externer Garantien in ein Lebensversicherungsprodukt
3. Probleme bei CPPI-Modellen
4. Beratungspflichten
5. Behandlung von Garantiekosten

Nachträgliche Anpassungsmöglichkeiten einer Zinsgarantie durch den Lebensversicherer

Nachträgliche Anpassungsmöglichkeiten einer Zinsgarantie durch den Lebensversicherer/1

In Betracht kommen:

- eine Anpassung nach §§ 163 f. VVG
- eine Anpassung aufgrund einer entsprechenden Klausel in den AVB
- eine Anpassung nach § 125 Abs. 5 S. 1 VAG (vorher Maßnahmen nach § 56a Abs. 3 S. 2 und 3 VAG)

Nachträgliche Anpassungsmöglichkeiten einer Zinsgarantie durch den Lebensversicherer/2

Anwendungsbereich der §§ 163 f. VVG:

- Ist ein Anpassungsrecht betreffend der Höhe des Rechnungszinses bereits in §§ 163 f. VVG enthalten?
 - § 164 VVG voraussichtlich nicht anwendbar
 - Anwendbarkeit des § 163 VVG umstritten – dagegen:
 - Maßgeblich sind die Rechnungsgrundlagen, die zur Ermittlung des Leistungsbedarfs herangezogen werden – also nur biometrische Rechnungsgrundlagen
 - Entwicklung des Kapitalmarktes fällt bis zur Grenze des vereinbarten Rechnungszinses in die Risikosphäre des Versicherers – Rechnungszins ist gesetzlich nur als Höchstzinssatz vorgeschrieben

Nachträgliche Anpassungsmöglichkeiten einer Zinsgarantie durch den Lebensversicherer/3

Anwendungsbereich der §§ 163 f. VVG:

- Anwendbarkeit des § 163 VVG umstritten – dafür:
 - § 163 Abs. 1 S. 1 spricht allgemein von „Rechnungsgrundlagen“
 - Rechnungszins bestimmt die Höhe der Versicherungsleistung
 - Höchstrechnungszins soll Versicherer vor Kapitalanlagerisiken schützen – seine Verwendung ist keine Fehlkalkulation i.S.d. § 163 Abs. 1 S. 2 VVG
 - Sinn und Zweck von § 163 VVG ist die dauerhafte Absicherung des Leistungsversprechens des Versicherers – auch bei unerwarteter Entwicklung des Leistungsbedarfs – dies muss auch für den Ausgleich von Kapitalmarktrisiken gelten (Insolvenzrisiko des Versicherers)
 - Kapitalanlagerisiko ist ein versicherbares Risiko (Nr. 16 der Anlage A zum VAG), das dem kapitalbildenden Lebensversicherungsprodukt immanent ist - durch die Übernahme von Garantien wird das Kapitalanlagerisiko partiell vom Versicherer übernommen – ebenso wie das biometrische Risiko – die dafür entstehenden Kosten sind insgesamt Risikokosten
 - arg. e. § 56a Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VAG

Nachträgliche Anpassungsmöglichkeiten einer Zinsgarantie durch den Lebensversicherer/4

Anwendungsbereich der §§ 163 f. VVG:

Konsequenz:

Keine Notwendigkeit einer Anpassungsklausel, wenn § 163 VVG eine Anpassung des Rechnungszinses und eine damit verbundene Neufestsetzung der Prämie bzw. Herabsetzung der Versicherungsleistung erlaubt

Risiko:

Bislang keine höchstrichterliche Klärung

Vertragliche Anpassungsrechte außerhalb der §§ 163 f. VVG:

- §§ 163 f. VVG regeln Prämien- oder Bedingungsanpassung abschließend – Anpassungsklauseln daher ausgeschlossen?
 - Nein – wenn das Kapitalanlagerisiko nicht in den klassischen Anwendungsbereich von §§ 163 f. VVG fällt, dann sind Anpassungsklauseln grundsätzlich möglich.

- Zulässigkeit der Vereinbarung von Anpassungsrechten in AVB richtet sich dann „nur“ nach dem AGB-Recht (§§ 305 ff. BGB)

Nachträgliche Anpassungsmöglichkeiten einer Zinsgarantie durch den Lebensversicherer/6

Empfehlung:

- Vorsorglich auch eine ggf. deklaratorische Anpassungsklausel bezüglich einer Anpassung des Rechnungszinses vereinbaren

- Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. §§ 305 ff. BGB:
 - § 305c Abs. 1 BGB: nicht überraschend
 - § 308 Nr. 4 BGB: Zumutbarkeit für Versicherungsnehmer
 - § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB: Keine unangemessene Benachteiligung
 - § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB: Transparenzgebot
 - Anpassungsgrund und –umfang
 - Wesentlichkeitsschwelle
 - Prüfungsintervall
 - Hinweis auf Kündigungsmöglichkeit

Nachträgliche Anpassungsmöglichkeiten einer Zinsgarantie durch den Lebensversicherer/7

Anpassung nach § 125 Abs. 5 S. 1 VAG:

- zunächst Maßnahmen nach § 56a Abs. 3 S. 2 und 3 VAG:
 - ungebundene RfB-Mittel werden zur Abwendung eines drohenden Notstandes herangezogen **oder**
 - *„um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grundeiner unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen“*

- Aufsichtsbehörde kann gemäß § 125 Abs. 5 S. 1 VAG die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 % herabsetzen und gemäß § 125 Abs. 5 S. 2 VAG weitere Maßnahmen zur Eingrenzung von Kündigungswellen ergreifen – Voraussetzung: Sicherungsfonds hat Verträge übernommen

Einbindung externer Garantien in ein Lebensversicherungsprodukt

Einbindung externer Garantien in ein Lebensversicherungsprodukt/1

Einbindung externer Garantien in Leistungsversprechen des Versicherers mit Außenwirkung möglich?

- nur bei fondsgebundenen Produkten

Transparente Darstellung erforderlich

- § 305c Abs. 1 BGB: nicht überraschend
- deutlicher Hinweis auf Folgen eines Ausfalls des externen Garantiegebers
- Endfälligkeit der Garantie ggf. darstellen

Einbindung externer Garantien in ein Lebensversicherungsprodukt/2

Nebenpflichten des Versicherers?

- Überwachung des Garantiefonds und ggf. Klauselersetzung? (dazu sogleich)
- Durchsetzungspflicht des Versicherers ggü. externen Garantiegeber oder Durchgriffshaftung? => ggf. nur Übertragung von Fondsanteilen

Einbindung externer Garantien in ein Lebensversicherungsprodukt/3

Ausreichende Aufklärung über das Emittentenrisiko?

- vor der Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers kein Thema
- Aufklärungspflicht nur eingeschränkt ableitbar aus § 2 Abs. 1 Nr. 7 VVG-InfoV
- umfassende Aufklärung nur durch Übertragung der Grundsätze der Rechtsprechung zur Aufklärung bei Anlagegeschäften im Bankbereich (*Clerical Medical*-Urteile des BGH, IV ZR 271/10, WM 2012, 1577 u.a. – dagegen: Grote/Schaaf, GWR 2012, 477 ff.)
- Überlassung von Informationsunterlagen ausreichend?
 - VN muss sich die Bedingungen und die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen aufmerksam durchsehen und sich in eigener Verantwortung die erforderlichen Kenntnisse verschaffen (BGH VersR 2005, 639; LG Düsseldorf VersR 2010, 1205)

Einbindung externer Garantien in ein Lebensversicherungsprodukt/4

Begriff des „Garantiefonds“

- Garantiefonds im investmentrechtlichen Sinne:
 - Keine Legaldefinition oder Herausbildung objektiver Kriterien durch Rechtsprechung
 - Rückgriff auf allgemein übliches Verständnis:
 - Investmentfonds, regelmäßig in Form eines sog. „Laufzeitfonds“
 - Rückzahlung eines bestimmten Betrages ist garantiert
 - Nach Ablauf einer vorher bestimmten Zeit
 - Unabhängig vom tatsächlichen Kursverlauf
 - Rückzahlungsbetrag erfolgt aus bereitgestellten Anlegerkapital
 - Konservative Anlagestrategie

Einbindung externer Garantien in ein Lebensversicherungsprodukt/5

Begriff des „Garantiefonds“

Definition der BaFin aus 2006:

„(...) ein **Sondervermögen**, nach dessen Vertragsbedingungen die Anleger **bei Rückgabe eines Anteils** zu einem oder mehreren bei Auflegung des Sondervermögens bestimmten oder bestimmbaren Zeitpunkten **unabhängig von der Wertentwicklung** des Sondervermögens mindestens einen bestimmten **Prozentsatz** des Ausgabewertes **zurück erhalten**.“

Einbindung externer Garantien in ein Lebensversicherungsprodukt/6

Vertragsrechtliche Zulässigkeit eines Garantiefonds austauschs aufgrund einer Fondersetzungsklausel

- Vereinbarkeit mit AGB-Recht:
 - § 305c Abs. 1 BGB: nicht überraschend
 - Qualifizierte Kenntnisnahme
 - Inhaltlich verständlich
 - Hervorgehobene Anordnung
 - Sinnerfassende Kenntnisnahme
 - Positive Kenntnisnahme
 - z.B. durch Erläuterung des Regelungsgehalts der Klausel

Einbindung externer Garantien in ein Lebensversicherungsprodukt/7

Vertragsrechtliche Zulässigkeit eines Garantiefonds austauschs aufgrund einer Fondersetzungsklausel

- § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB Transparenzgebot
 - Klare und durchschaubare Darstellung der Rechten und Pflichten des VN
 - Ein durchschnittlicher VN muss aus der betreffenden Klausel die mit ihr einhergehenden wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen erkennen können (BGH, VersR 2001, 839).

- § 308 Nr. 4 BGB: Zumutbarkeit des Austausches für Versicherungsnehmer?
 - Informationsbedürfnis des Kunden – Name und ISIN-Kennung des neuen Fonds, Erläuterung der Anlagepolitik, Auswechselung des Garantiegebers?
 - Option des VN, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Garantiefonds selbst austauschen zu können und Fiktion einer Zustimmung des VN zum Fondsaustausch, wenn kein Widerspruch binnen angemessener Frist (mind. ein Monat)

Einbindung externer Garantien in ein Lebensversicherungsprodukt/8

Problem: Garantie wird erfüllt, mehr aber nicht

- Aufklärung über den Garantiemechanismus
- Kapitalanlageziele des VN müssen abgefragt und dokumentiert werden
- ansonsten drohen Anfechtung und Schadenersatzansprüche

Probleme bei CPPI-Modellen

Anforderungen an die AVB

- Einordnung als dynamisches Hybridprodukt
- Aufklärung über den Garantiemechanismus
- Rückkaufswert wird für den konventionellen Teil nach § 169 Abs. 3 VVG gebildet und für den fondsgebundenen Teil nach § 169 Abs. 4 VVG – Zusammenspiel muss deutlich werden sowie die Entwicklung eines garantierten Rückkaufswertes

Anforderungen an eine Modellrechnung

- Modellrechnung erforderlich?
 - nur bei konventionellen Produkten oder bei gemischten Produkten, wenn der Garantieteil überwiegt

- Inhalt der Modellrechnung?
 - Modellrechnung einmal für den Fall, dass 100 % des Sparbeitrages in Fondsanteilen angelegt wird, **sowie** einmal für den Fall, dass 100 % des Sparbeitrages im konventionellen Teil angelegt wird, um so Chancen und Risiken deutlich zu machen

Einbeziehung von Zertifikaten, die das CPPI-Modell enthalten

Aufsichtsrechtliche Zulässigkeit als fondsgebundene Lebensversicherung

- § 54 b Abs. 2 VAG: indexgebundene Lebensversicherung
- i.ü. wie bei Garantiefonds

Alternative interner Fonds?

- § 54 b Abs. 1 Nr. 3 VAG: Auflage eines internen Fonds durch den Versicherer
 - Beschränkung durch Verweis auf InvG?
 - rechtssicher, wenn Sondervermögen OGAW-konform ist
 - Bildung des internen Fonds entsprechend einem nach dem InvG zugelassenen Fondstyp
 - Beschränkungen der §§ 91 ff. InvG
 - Aber:
 - Wortlaut der Norm geht weiter
 - Der Gesetzgeber hat bewusst die Norm nicht entsprechend neu gefasst und an das InvG angepasst

Beratungspflichten

Allgemeine Beratungspflicht nach §§ 6, 61 VVG

- Vollständige Darstellung des Produkts durch Unterlagen
- Aufklärung über einzelne Bestimmungen der AVB nur, wenn **wesentliche Eckdaten** betroffen sind
 - z.B. Funktionsweise der endfälligen Garantie oder des Garantiemechanismus

Rechtsprechungstendenzen: Ausdehnung auf Beratungspflichten wie bei Bankprodukten durch die Rechtsprechung?

- Forderung gesteigerter Aufklärungs- und Informationspflichten
- Ausstrahlung von bank- und kapitalmarktrechtlichen Parallelpflichten
- Teilweise übertragen Gerichte die Bankenrechtsprechung zur „*anleger- und anlagegerechten*“ Beratung auf den Abschluss von Versicherungsverträgen (z.B. *Clerical Medical*-Urteile des BGH – s.o.)
- andererseits verneint der BGH eine Übertragung bankenrechtlicher Grundsätze (sog. „*Kick-Back-Rechtsprechung*“) – BGH, Urteil vom 29.11.2011, XI ZR 220/10, VersR 2012, 494

Konsequenzen der Rechtsprechungstendenzen

- Benennung sämtlicher **Risiken** der Kapitalanlage
- Überprüfung, ob sich das Produkt für die **Anlageziele und Risikobereitschaft** des VN eignet
- VN muss Gelegenheit der **Kenntnisnahme** der ihm übergebenen Produktinformationen eingeräumt werden
- Aufklärung über Aufteilung des Beitrags in Sparbeitrag und Kostenbeiträge – auch zur **Absicherung von Garantien**

Behandlung von Garantiekosten

Behandlung von Garantiekosten

- Kapitalanlagerisiko ist ein versicherbares Risiko (Nr. 16 der Anlage A zum VAG), das dem kapitalbildenden Lebensversicherungsprodukt immanent ist
- durch die Übernahme von Garantien wird das Kapitalanlagerisiko partiell vom Versicherer übernommen – ebenso wie das biometrische Risiko
- die dafür entstehenden Kosten sind insgesamt Risikokosten und damit verbraucht – also nicht rückkaufswertfähig
- Risikokosten brauchen nicht nach **§ 2 VVG-InfoV** angegeben zu werden

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit

Zum Referenten

Dr. Joachim Grote
Rechtsanwalt/Partner

Theodor-Heuss-Ring 13-15
50668 Köln
Telefon: 0221/944027-41
grote@bld.de



Dr. Joachim Grote ist Fachanwalt für Versicherungsrecht. Er ist seit 2001 als Rechtsanwalt bei BLD tätig und seit 2004 dort Partner. Seine Tätigkeitsbereiche umfassen insbesondere das Versicherungsaufsichtsrecht und das Personenversicherungsvertragsrecht sowie die Produktentwicklung in allen Sparten. Er ist Mitglied im DVfVW und im Verein zur Förderung der Forschungsstelle für Versicherungswesen – Universität Münster e.V..

Standorte



Köln

Theodor-Heuss-Ring 13-15 | 50668 Köln
Tel +49 221 944027-0
Fax +49 221 944027-7



München

Karlstraße 10 | 80333 München
Tel +49 89 545877-0
Fax +49 89 545877-77



Frankfurt/Main

Oeder Weg 52-54 | 60318 Frankfurt/Main
Tel +49 69 920740-0
Fax +49 69 920740-40



Berlin

Grolmanstraße 36 | 10623 Berlin
Tel +49 30 886269-0
Fax +49 30 886269-29



Karlsruhe

Reinhold-Frank-Str. 58 | 76133 Karlsruhe
Tel +49 721 869776-11
Fax +49 721 869776-20